

Beschlussvorlage 094/20

Amt	Bauamt
Verfasser	Bock, Caspar
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.10.2020	Gemeindevertretung Heideblick
30.11.2020	Hauptausschuss
14.12.2020	Gemeindevertretung Heideblick

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Behandlung von planungsrechtlichen Anfragen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt,

.....
.....
.....

Erläuterung zum Sachverhalt

Die Gemeinde Heideblick erhält vermehrt Anfragen zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen.

Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Heideblick die Energiewende. Insbesondere vor dem Hintergrund des Atom- und Kohleausstiegs sind weitere Flächenausweisungen für die alternative Energieerzeugung notwendig.

Die Situation in der Landwirtschaft sorgt dafür, dass einige Betriebe alternative und zuverlässige Einnahmequellen erschließen möchten. Sowohl bei den Flächeneigentümern, als auch bei den Pächtern, besteht ein grundsätzliches Interesse zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Aus Sicht der Gemeinde Heideblick soll eine ungeordnete Entwicklung dennoch vermieden

werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Die Aufstellung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert dementsprechend ein Bauleitplanungsverfahren. Neben der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Kosten des gesamten Verfahrens und der Erschließung sowie die Durchführung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind üblicherweise vom Vorhabenträger zu tragen und in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Die Gemeinde Heideblick hat die Möglichkeit, die Aufstellung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen zu verhindern, da Bebauungs- und Flächennutzungspläne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind.

Die Planungshoheit obliegt damit der Gemeinde Heideblick.

Anregungen für die Diskussion

Vorschlag 1

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Heideblick dazu entschieden, dass in den entsprechenden Sitzungen keine planungsrechtlichen Anfragen zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen behandelt werden. Potenzielle Vorhabenträger sind fortan vom Bauamt darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Heideblick kein Interesse an Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen hat. Entsprechende Anträge zur Aufstellung von Bauleitplänen sind auf der Grundlage dieses Beschlusses abzulehnen.

Die Beschlussvorlage bezieht sich gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 a, b Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) nicht auf Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu drei Meter und einer Gesamtlänge bis zu neun Meter, da diese Vorhaben als baugenehmigungsfreie Vorhaben einzuordnen sind.

Des Weiteren bezieht sich die Beschlussvorlage **nicht** auf Investorenanfragen, die mit einem gemeindlichen Interesse verbunden sind, wie die Sanierung von Altlastenflächen oder Rückbaumaßnahmen von Brachen. Diese Planungsansätze wurden in der Vergangenheit bereits verfolgt und haben sich als sehr nutzbringend für die Gemeinde Heideblick herausgestellt.

Vorschlag 2

Solche Altlastenflächen sind das Müllerfeld in Wüstermarke mit einer Fläche von ca. 0,940 ha und die noch zu sanierende Fläche an der Eisenbahnunterführung in Walddrehna (Westseite) mit einer Fläche von ca. 0,2200 ha .

Vorschlag 3

Die Gemeinde ist bereit für jeden Flächeneigentümer / Pächter Flächen auszuweisen, die er wünscht.

Vorschlag 4

Die Gemeinde weist Flächen von insgesamt maximal ha aus. Diese Fläche wird durch alle, zu einem Stichtag vorliegenden Anträge, geteilt. Jeder bekommt den gleichen Flächenanteil.

Vorschlag 5

Die Gemeinde legt Kriterien für die Flächenauswahl fest. Solche Kriterien könnten sein:

- *Bodenwertzahl*
- *Abstand von bebauten Gebieten*
- *Flächen die erschwert zu bearbeiten sind*
- *Flächen mit geringen Erträgen*
- *Flächen auf denen die Anlagen nicht weithin sichtbar sind (keine Geländeerhebungen)*
- *nicht im Wald*

Vorschlag 6

Die Gemeinde knüpft die Ausweisung von Flächen an Bedingungen die sichern, dass die Wertschöpfung in der Region verbleibt.

- *Anzahl der Arbeitsplätze eines Unternehmens in der Region*
- *Firmensitz*

Vorschlag 7

.....

Hinweis

Eine rechtliche Würdigung der Vorschläge ist noch nicht erfolgt.

EEG Anlagen

Umgangssprachlich besteht die Auffassung, dass sogenannte EEG Anlagen jederzeit errichtet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Flächen entlang von Bahnstrecken und Bundesstraßen.

Regelungen dazu findet man im EEG Gesetz § 37 Abs. 1 Punkt 3 Buchstabe a

Auszug aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
§ 37 Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,

2. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder

3. auf einer Fläche,

a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war, ...“

vorhandene Anlagen in der Gemeinde

Am Nieder – und Mittelspannungsnetz im Gemeindegebiet sind aktuell 108 Anlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 67,2 KW am Netz.

Die installierte Leistung beträgt 7.266 KW.

Der Solarpark Walddrehna Pilzheide hat eine Leistung von 51,8 MW auf einer Fläche von 65 ha.

Der Solarpark Weißsack hat eine Leistung von 27,4 MW auf einer Fläche von 49 ha.

geschätzte Stromproduktion aus den vorhandenen Anlagen

Pro kw installierte Leistung kann man von mindestens 900 kw/h erzeugten Strom pro Jahr ausgehen.

Installierte Leistung : 86.466 KW x 900 kw/h p.a. = **77.819.400 kw/h im Jahr**

Anhörung Ortsbeirat gemäß § 46 BbgKVerf erforderlich?	Nein
--	------

Heideblick, 08.09.2020

.....

Frank Deutschmann

Bürgermeister

Fachämter	Bauamt	Kämmerei	Ordnungsamt	SG Liegenschaften	SG Hauptamt
beteiligtes Amt:					
Kenntnis genommen:					

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
x	keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen

keine
_____ Amtsleiter Haushaltsamt

Abstimmungsergebnis

Mitglieder der Gemeindevertretung 17 davon anwesend

Ja- Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
-------------	-------	--------------	-------	-------------------	-------

Heideblick,

Renate Kalweit

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen:

beigefügte Anlage(n)

- Keine

Im Ratsinformationssystem sind noch weitere Unterlagen verfügbar ?	Nein
---	------

http://ratsinfo-online.net/heideblick-bi/si010_e.asp